

BGer 8C_167/2026 vom 11. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_167_2026

FR: TF 8C_167/2026 du 11 mars 2026

IT: TF 8C_167/2026 del 11 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schrieb am 20. November 2025 das von A._____ eingeleitete Beschwerdeverfahren VWBES.2025.442 am 2. Februar 2026 wegen nachträglichen Wegfalls eines schutzwürdigen Interesses als gegenstandslos geworden ab. Streitgegenstand bildete die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 erlassenen Auflagen mit Androhung einer Kürzung oder Einstellung künftiger Sozialhilfeleistungen.

E. 2

Wie bereits von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung unter Verweis auf die Rechtsprechung (BGE 146 I 62) ausgeführt, sind Auflagen und Weisungen von Sozialhilfebehörden, mit welchen - wie vorliegend - keine unmittelbar erfolgte Kürzung oder Verweigerung der Sozialhilfeunterstützung einhergeht, vor Bundesgericht nicht selbstständig anfechtbar (vgl. dazu statt vieler Urteil 8C_703/2024 vom 10. Dezember 2024).

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird der Rechtsmittelweg an das Bundesgericht gegen die zwischenzeitig ergangene Leistungskürzungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 22. Dezember 2025 nach durchschrittenem innerkantonalem Beschwerdeweg offenstehen. Dabei wird sie die Bundesrechtmässigkeit der Auflagen ebenfalls zum Beschwerdethema erheben können.

E. 4

Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, ist sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG zu erledigen.

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.